

Satzung des Fördervereins der Sebastianschule Neuthard



Satzung des Fördervereins der Sebastianschule Neuthard

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sebastianschule Neuthard“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Neuthard. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Ausgestaltung der Lernbedingungen durch die ideelle und finanzielle Förderung der Sebastianschule in Neuthard.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein in Sinne von §51 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann der Vorstand einzelne Mitglieder ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen muss ihm der Vorstand die Begründung schriftlich übergeben. Bleibt der Vorstand bei seinem Beschluss, kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung wegen des Ausschlusses anrufen. Zum Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- Spenden
- sonstigen Einnahmen

III. Organe des Vereins

§6 Vorstand des Vereins und Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, mit Ausnahme der Personen, die Kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören (siehe § 6, Absatz 3). Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, höchstens aus neun Personen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer, dem Schulleiter der Sebastianschule Neuthard oder dessen Vertreter, dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden der Sebastianschule Neuthard oder dessen Vertreter und den Beisitzern.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt darüber solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister, diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal halbjährig zusammentritt. Die Einladung ergeht mit mindestens einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (9) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

IV: Auflösung des Vereins

§7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Sebastianschule Neuthard, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

V. Inkrafttreten

§8 Die Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Neuthard, den 4. April 2022

.....
(Martina Link, 1. Vorsitzende)

.....
(Christine Gagel, 2. Vorsitzender)

.....
(Alexandra Schwachhofer, Schatzmeister)

.....
(Stefanie Baumgärtner, Schriftführerin)